

Gebietsfonds – Förderrichtlinien

Der Gebietsfonds ist ein Instrument, um die Umsetzung kleinteiliger Maßnahmen im AZ-Gebiet zu unterstützen. Die Finanzierung der Projekte erfolgt durch eine öffentlich-private Kooperation, das heißt die Hälfte der Projektkosten wird aus Eigenmitteln der Antragsteller_innen finanziert, die andere Hälfte aus AZ-Fördergeldern (max. 10.000 Euro). Die Maßnahmen sollen das Gebiet als Geschäftsstandort sowie Aufenthaltsort stärken und attraktiver machen. Voraussetzung für eine Förderung von Maßnahmen über den Gebietsfonds ist, dass sie den Zielen des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) entsprechen. Die Mittel können für investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen sowie für Investitionen selbst verwendet werden.

Förderfähige Maßnahmen können insbesondere sein:

- Aktivierungs- und Marketingaktionen, z.B. Straßenfeste, Beteiligungsverfahren, Aktionen und sonstige Veranstaltungen, die sich eindeutig von Programmmaßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit abgrenzen,
- Maßnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raumes, z.B. Pflanzaktionen, Stadtmobiliar (Bänke, Stühle, Spielgeräte, Infotafeln etc.), Kunstobjekte, sonstige Maßnahmen zur Stadtbildpflege sowie zur Erhöhung von Sicherheit und Sauberkeit im öffentlichen Raum,
- kleinere Baumaßnahmen und Investitionen an und in Gebäuden, z.B. Fassadengestaltung, Beleuchtung, Werbeanlagen, Schaffung barrierefreier Zugänge, Kunstobjekte, kleinteilige Maßnahmen zur energetischen Sanierung.

Förderrichtlinien durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen (SenSW):

- Der Anteil aus Fördermitteln des AZ-Programms beträgt höchstens 50 % der förderfähigen Kosten. Antragsteller_innen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, erhalten nur max. 50 % der Netto-Summe.
- Der private Anteil kann durch Unternehmen, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Institutionen, Eigentümer_innen oder sonstige lokale Akteur_innen und Privatpersonen aufgebracht werden. Dieser ist ausschließlich monetär zu erbringen.
- Mittel können für Investitionen oder für investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen verwendet werden. Der Fördermittelanteil soll 10.000 Euro je Maßnahme nicht überschreiten.
- Fördervoraussetzungen:
 - Die Maßnahme(n) müssen den Zielen des ISEKs entsprechen,
 - mit der Umsetzung der Maßnahme(n) wurde noch nicht begonnen.
 - Das Projekt wird im Jahr der Antragstellung umgesetzt und abgerechnet.

Richtlinien durch die Gebietsfonds-Jury des Aktiven Zentrums Lichtenrade Bahnhofstraße:

- Über die Förderung von mehrmals durchgeführten Projekten wird im Einzelfall entschieden.
- Über die Förderung von Filialbetrieben wird im Einzelfall entschieden.

Das Verfahren:

Die Maßnahmen des Gebietsfonds werden in Verantwortung der lokalen Akteur_innen vorbereitet und durchgeführt. Das Geschäftsstraßenmanagement unterstützt diesen Prozess. Die vom Gebietsgremium gewählte Gebietsfonds-Jury entscheidet über die Vergabe der Mittel auf Basis zuvor festgelegter Kriterien zur Bewertung und Priorisierung der Maßnahmen.

Die Höhe der Mittel für den Gebietsfonds werden durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen gemeinsam mit den Bezirksamtern jährlich festgelegt.

Die Anträge werden von Projektträgern (natürliche oder juristische Personen) eingereicht. Gemeinschaftsanträge mehrerer Projektträger sind möglich.

Die Übereinstimmung der beantragten Maßnahmen mit den Förderzielen ist durch die Bezirksamter zu sichern. Der Zuschuss zu Maßnahmen des Gebietsfonds erfolgt nach dem Erstattungsprinzip, begründete Ausnahmen sind zulässig.

Ablauf:

- ggfs. Beratung durch das GSM
- Vorprüfung der eingegangenen Anträge durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen (SenSW), das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg und das Geschäftsstraßenmanagement (GSM)
- Einberufung einer Jury-Sitzung nach Ablauf der jeweiligen Einsendefrist oder
- Umlaufbeschluss per E-Mail durch die Jury
- Information der Antragsteller_innen über den Juryentscheid
- Unterzeichnung einer Vereinbarung
- Umsetzung der Maßnahme
- Abrechnung